

# Aufbruch!



## Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, C. Schmidt, V. Heynisch

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 1, FD 1/30, FB 7**

**Federführung: FB 1**

**Termin f. Stellungnahme: 28.10.2016**

**erledigt am:21.10.2016/BG**

## Anfrage

**Datum:** 21.10.2016

**Drucksachen-Nr.:** 16/0372

---

### **Beratungsfolge**

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

### **Sitzungstermin**

02.11.2016

### **Behandlung**

öffentlich /

---

### **Verbleib von Bestattungs-Urnen nach Ablauf der Ruhezeit**

Ein aktuelles Gutachten, angefertigt im Auftrag des „Aeternitas e. V.“ (Verbraucherinitiative Bestattungskultur mit Sitz in Königswinter), sagt: "Mit Ablauf der Ruhezeit endet die Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung. Somit müssen Friedhofsverwaltungen dann nicht nur die Asche der Verstorbenen, sondern auch die umhüllenden Behältnisse aushändigen." Der Inhaber des "Totensorge-rechts" dürfe nach Ende der Ruhezeit - in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren - "frei über den Verbleib der sterblichen Überreste bestimmen." Hinterbliebene müssten allerdings verbindlich einen "Totensorgeberechtigten" bestimmen, der zu gegebener Zeit gegenüber der Friedhofsverwaltung seiner Stadt / Gemeinde tätig werden kann. Denkbar sei die ehrende Aufbewahrung an einem geeigneten Platz in der Wohnung eines Hinterbliebenen oder an einem Erinnerungsort im eigenen Garten. Immer wieder komme es vor, dass bei Einäscherungen von Angehörigen oder Freunden gefragt wird, warum man die Urne nicht mitnehmen dürfe, sondern sie der Friedhofsverwaltung überantworten müsse. Manchen Menschen sei das ein so wichtiges Anliegen, dass sie eine Einäscherung in Holland vornehmen lassen, wo das Bestattungsrecht es erlaubt, die Urne mit den sterblichen Überresten in die Verfügung der Hinterbliebenen zu geben.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin hält keine solche Möglichkeit bereit. Überhaupt enthält die Sankt Augustiner Friedhofs und Bestattungssatzung nur im § 19 c (Bestattungsform Urnen-Stelen) eine Regelung über den Verbleib der Urne nach der Ruhezeit von 15 Jahren. Über die erdbestatteten Urnen wird im § 19 keine Aussage getroffen.

1. Für wie tragfähig wird das Aeternitas-Gutachten eingeschätzt?

2. Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf in Hinsicht auf die Eröffnung der geschilderten Möglichkeit in Sankt Augustin?

3. Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf in Hinsicht auf Regelungen zum Verbleib der Urnen aus Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit?

gez. W. Köhler      gez. C. Schmidt      gez. V. Heynisch